

— der Begriff „Nordteil“ auf das Gebiet der Republik Zypern, über das die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Schließt die Aussetzung der Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Nordteil nach Art. 1 Abs. 1 des Protokolls Nr. 10 der Akte über den Beitritt Zyperns zur EU von 2003 aus, dass ein mitgliedstaatliches Gericht eine von einem Gericht der Republik Zypern erlassene Entscheidung — wenn sich das Gericht im von der Regierung kontrollierten Gebiet befindet und die Entscheidung den Nordteil betrifft — anerkennt und vollstreckt, wenn diese Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>(1)</sup> (ABl. 2001, L 12, S. 1) begehrt wird, die Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstands ist.

2. Berechtigt oder verpflichtet Art. 35 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ein mitgliedstaatliches Gericht, die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verweigern, wenn diese Entscheidung ein Grundstück in einem Gebiet dieses anderen Mitgliedstaats betrifft, über das die Regierung dieses Mitgliedstaats keine tatsächliche Kontrolle ausübt? Verstößt eine solche Entscheidung insbesondere gegen Art 22 der Verordnung Nr. 44/2001.

3. Kann die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines mitgliedstaatlichen Gerichts nach Art. 34 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 — wenn sich das Gericht in einem Gebiet eines Staates befindet, über das die Regierung dieses Staates tatsächliche Kontrolle ausübt und die Entscheidung Land in diesem Staat betrifft, das in einem Gebiet dieses Staat belegen ist, über das die Regierung des Staates keine tatsächliche Kontrolle ausübt — mit der Begründung verweigert werden, die Entscheidung sei in der Praxis nicht dort vollstreckbar, wo das Grundstück belegen ist, obwohl die Entscheidung im von der Regierung kontrollierten Gebiet des Mitgliedstaats vollstreckbar ist.

4. Kann sich ein Beklagter gemäß Art. 34 Nr. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 der Vollstreckung eines originären Versäumnisurteils oder der Entscheidung über den Aufhebungsantrag mit der Begründung widersetzen, das verfahrenseinleitende Schriftstück sei ihm nicht rechtzeitig und in der Weise zugestellt worden, dass er sich vor Erlass des originären Versäumnisurteils hätte verteidigen können, wenn

— gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil erlassen wurde,

— der Beklagte daraufhin ein Rechtsbehelfsverfahren gegen das Versäumnisurteil vor dem ursprünglichen Gericht eingeleitet hat,

— sein Rechtsbehelf nach Durchführung einer umfassenden und fairen Gerichtsverhandlung als erfolglos mit der Begründung abgewiesen wurde, er habe keine gewichtigen Gründe gegen das Klagebegehren vorbringen können (was nach dem nationalen Recht erforderlich ist, bevor eine solche Entscheidung aufgehoben werden kann).

Macht es einen Unterschied, wenn in der Gerichtsverhandlung nur die Klageerwiderung des Beklagten geprüft wurde?

5. Welche Faktoren sind erheblich im Rahmen der Prüfung des Art. 34 Nr. 2 der Verordnung Nr. 44/2001, ob dem Beklagten „das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück ... so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte“. Insbesondere:

(a) Ist es erheblich, was der Beklagte oder seine Rechtsanwälte nach der Zustellung unternommen (oder nicht unternommen) haben, wenn der Beklagte das Schriftstück tatsächlich zur Kenntnis genommen hat.

(b) Ist es erheblich, wie sich der Beklagte oder seine Rechtsanwälte verhalten haben oder vor welchen Schwierigkeiten sie gestanden haben.

(c) Ist es erheblich, dass der Rechtsanwalt des Beklagten die Verteidigungsbereitschaft vor Erlass des Versäumnisurteils hätte anzeigen können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 12, S. 1.

## Klage, eingereicht am 13. September 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-423/07)

(2007/C 297/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: D. Kukovec im Beistand von Rechtsanwältin M. Canal Fontcuberta)

*Beklagter:* Königreich Spanien

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 3 und 11 Abs. 3, 6, 7, 11 und 12 der Richtlinie 93/37/EWG<sup>(1)</sup> sowie gegen die Grundsätze des EG-Vertrags, insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung, verstoßen hat, dass es bei den Bauwerken, die Gegenstand der Konzession sind, in die Ausschreibung der Konzession und in die Verdingungsunterlagen für die Vergabe einer Verwaltungskonzession für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Verbindungen der Autobahn A 6 mit Segovia und Ávila sowie für den Unterhalt und Betrieb des Abschnitts Villalba-Adanero dieser Autobahn Bauwerke nicht aufgenommen hat, für die später Aufträge vergeben wurden;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Das Ministerio de Fomento (Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr) habe nach dem Königlichen Dekret 1724/1999 vom 5. November eine Verwaltungskonzession für den Bau, Unterhalt und Betrieb von Abschnitten der gebührenpflichtigen Autobahn vergeben: für die Verbindung der gebührenpflichtigen Autobahn A 6 mit Segovia, die Verbindung der gebührenpflichtigen Autobahn A 6 mit Ávila sowie den Unterhalt und Betrieb des Abschnitts Villalba-Adanero der gebührenpflichtigen Autobahn A 6 ab 2018. Anlässlich der Vergabe der genannten Konzession seien viele andere Bauaufträge vergeben worden, die nicht ausgeschrieben worden seien, einen über dem Gesamtwert der veröffentlichten Bauaufträge liegenden Wert hätten und sich teilweise außerhalb des Gebiets, das Gegenstand der Konzession sei, befänden.

Zum einen habe das Königreich Spanien gegen Art. 3 der Richtlinie 93/37 und folglich gegen Art. 11 Abs. 3, 6, 7, 11 und 12 dieser Richtlinie verstoßen, indem es Aufträge für Bauwerke ohne vorherige Veröffentlichung vergeben habe. Alle für Bauwerke vergebenen Aufträge hätten nach der Richtlinie 93/37 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden müssen.

Zum anderen habe es weder in der Ausschreibung noch in den veröffentlichten Verdingungsunterlagen einen Hinweis gegeben, der den Bieter erlaubt hätte, Bauwerke in Abschnitten außerhalb der Verbindungen der gebührenpflichtigen Autobahn A 6 mit Ávila und Segovia wie die vorzuschlagen, die später vergeben worden seien. Deshalb hätten die spanischen Behörden gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie einen Vorschlag akzeptiert hätten, der offensichtlich von den in der Ausschreibung und den veröffentlichten Verdingungsunterlagen niedergelegten grundlegenden Bestimmungen abgewichen sei.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/37 des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54).

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England and Wales), Queen's Bench Division, Administrative Court, eingereicht am 14. September 2007 — Mark Horvath/Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs**

(Rechtssache C-428/07)

(2007/C 297/36)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (England and Wales), Queen's Bench Division, Administrative Court

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Mark Horvath

Beklagter: Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

**Vorlagefrage**

1. Wenn ein Mitgliedstaat ein dezentralisiertes Regierungssystem vorgesehen hat, in dessen Rahmen den staatlichen Zentralbehörden Befugnisse verbleiben, für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu handeln, um sicherzustellen, dass der Mitgliedstaat seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001<sup>(1)</sup> erfüllt:

- a) Darf ein Mitgliedstaat in seine Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Art. 5 Abs. 1 und Anhang IV der Verordnung Nr. 1782/2003 Anforderungen zur Instandhaltung von Wegen, an denen öffentliche Wegerechte bestehen, aufnehmen.